

Der REGIO e.V.

Verein zur Förderung der Volksbildung im Finanzwesen

Präambel

Der Verein orientiert sich:

- an der Weitsicht seiner Mitglieder und seines unterstützenden Umfeldes, Wirtschaftskreisläufe und finanzwirtschaftliche Zusammenhänge für viele transparent und bewusst zu machen und mitzugestalten
- alternative Lösungen aufzuzeigen, zu entwickeln und umzusetzen
- an demokratischen überparteilichen Werten und deren Förderung in möglichst vielen Lebensbereichen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Der REGIO e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eurasburg.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz e.V. (bereits vollzogen)

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Volksbildung zum Thema regionale Sozial- und Wirtschaftsentwicklung, sowie das Erforschen von nachhaltigen, regionalen Wirtschaftsformen durch Schüler, Studenten und Experten und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit, sowie die Förderung der Motivation der Bevölkerung, selbst aktiv lösend an den Problemen ihrer Kommunen mitzuwirken.

(2) Der Zweck des Vereins im Sinne von Absatz 1 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen in Schulen und Hochschulen, bei Kongressen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsorten
- Das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltige Wirtschaftskreisläufe
- Begleitung wissenschaftlicher Studien in Form von Fach-, Diplom- und Doktorarbeiten und die Reflexion von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen
- Das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u.ä. für die eigenen Projekte, sowie für die geförderten Projekte anderer gemeinnütziger und gemeinwohlorientierter Organisationen gemäß dem Zweck dieser Satzung

- Das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen, regionalen und interkulturellen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Pädagogik, Gesundheit, Kultur und Ökologie
- Vernetzen und Wissensaustausch mit vergleichbaren und ähnlichen Organisationen, sowie mit Kooperationsinteressenten in der Region

Beispiele für konkrete Vorhaben des Vereins:

- Aufbau von Schülerunternehmen mit pädagogischer und organisatorischer Betreuung, gegebenenfalls mit finanzieller Starthilfe, rechtlicher Aufsicht und Beratung
- Förderung und Auftrag von Fach-, Diplom-, Seminar- und Doktorarbeiten zur Untersuchung von Auswirkungen von Komplementärwährungen auf eine nachhaltige Regionalisierung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
- Durchführen von Seminaren für Multiplikatoren und Lehrer zu modernen und handlungsorientierten Unterrichtsformen, die impulsgebend in Richtung Regionalisierung und Nachhaltigkeit wirken
- Einführung und Nutzung des „REGIO“ als vereinsinterner Wertgutschein und gemeinsame Verrechnungseinheit. Mit dem REGIO gestaltet die Region regionale Kreisläufe des Kaufens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines nachhaltigen Gemeinwohls. Der regelmäßige Austausch wird durch einen Umlaufimpuls und eine begrenzte Gültigkeitsdauer sichergestellt. Um die Bindung an die Region zu gewährleisten und den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Der Verein versteht sich bei der Entwicklung des REGIO als impulsgebende Forschungs- und Bildungseinrichtung. Die Ideen des Vereins werden bei wirtschaftlicher Relevanz an demokratisch organisierte Unternehmen weitergegeben und professionalisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge noch etwaige sonstige Leistungen zurück.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Der Antrag auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Es werden von den ordentlichen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder fördern durch die Verwendung der vom Verein herausgegebenen Gutscheine bzw. anderen Zahlungs- und Finanzierungsformen die Ziele des Vereins und akzeptieren die damit verbundenen Regeln.

(4): Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Anzeige an den Vorstand. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss der Vorstandschaft, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, oder wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wurde, stattzufinden.

(4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(7) Über Satzungsänderungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar der/dem 1. und 2. Vorsitzende/n, der/dem KassierIn der/dem SchriftführerIn und mindestens einer/m BeisitzerIn.

(2) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der erste und der zweite Vorstand sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Kosten werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der übrige Vorstand seinen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden protokolliert. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, die berechtigt ist, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und diesen insoweit zu vertreten.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Beirat

(1) Das Beirats-Gremium soll die Aktivitäten des Vereins mitgestalten und den Vorstand bei seiner laufenden Vereinsarbeit unterstützen.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 10 Regionalgruppen

- Zur Förderung den Vereinszwecken dienender Aktivitäten können in den zugehörigen jeweiligen Landkreisen Regionalgruppen gegründet werden
- Eine Regionalgruppe arbeitet in einem überschaubar festgelegten Gebiet, wirbt in diesem Mitglieder und beschäftigt sich mit selbstständig definierten Themenschwerpunkten.
- Regionalbeauftragte werden vom Vorstand bestätigt

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung vom 15.09.2010